

Reglement über die Hundetaxe

27. Mai 2013

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf

- Art. 248 Abs. 2 des kant. Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- Art. 13 des kant. Hundegesetzes (HunG) vom 27. März 2012
- Art. 39 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000 mit den dazugehörigen Änderungen

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe in Anwendung von Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
Taxpflicht	Art. 2 Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl Wohnsitz haben.
Höhe der Taxe	Art. 3 Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 70 und CHF 200 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
Ausnahmen von der Taxpflicht	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat kann Besitzerinnen und Besitzer von Hunden, die für spezielle Aufgaben eingesetzt werden, auf Gesuch hin von der Taxpflicht befreien. Rückwirkende Befreiung ist ausgeschlossen. ² Er bezeichnet die entsprechenden Hundekategorien und die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Hundehalterinnen und Hundehalter von der Taxpflicht in einer Verordnung.
Hinterziehung von Hundetaxen	Art. 5 Widerhandlungen zur Hinterziehung der Hundetaxe werden von der Gemeinde mit Busse gemäss Art. 16 des Hundegesetzes bestraft.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2013 genehmigt.

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Uli Scheidegger sig. Hansjörg Lanz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. April bis 27. Mai 2013 vorschriftsgemäss in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Auflage erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 19. April 2013.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz